## Unfalldeckung für Sie und Ihre Mitarbeitenden

Die Leistungen der Unfallversicherung nach UVG sind gesetzlich geregelt und für sämtliche Mitarbeitenden obligatorisch zu versichern. Mitarbeitende mit einem Pensum von über 8 Stunden pro Woche sind nicht nur gegen Berufsunfälle (BU) zu versichern, sondern auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU).
Je nach Branche sind die Betriebe zwingend bei der SUVA zu versichern, dazu gehören zum Beispiel Hoch- und Tiefbau, Maschinenindustrie, Chemieunternehmen, Schreinereinen, Elektrizitäts- und Wasserversorger, Personalverleih, Architekturbüros oder Engineering-Unternehmen.

|  |  | Taggeld | Invaliditätskapital | Todesfallkapital | Spitaltaggeld |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | UVG-N | allohn CHF 148'200 |  |  |  |
| $\begin{array}{r}100 \\ \hline 90 \\ \hline 80 \\ \hline\end{array}$ |  | Taggeld <br> $80 \%$ ab 3. Tag | Invalidenrente 90\% koordiniert mit IV | Hinterlassenenrente bis 70\% koordiniert mit AHV | Spital <br> Privat / Halbprivat |
| 60 50 40 |  |  |  |  | Pflegeleistungen <br>  <br> Kostenvergütungen |
| 20 |  |  |  |  | Integritätsentschädigung |

Differenzdeckung
(Verzicht Leistungskürzungen im NBU bei Grobfahrlässigkeit und Wagnissen)

Hilflosenentschädigung

- obligatorische Leistungen nach UVG • mögliche Zusatzleistungen

Die Unfallversicherung nach UVG sind sehr weitgehend. Dennoch kann eine Zusatzversicherung sinnvoll sein, beispielsweise wenn Sie für sich und Ihre Mitarbeitenden einen weitergehenden Schutz wünschen. So lässt sich eine Privatversicherung bei Spitalaufenthalten, ein Todesfallkapital oder ein Taggeld von über 80\% versichern. Auch können Löhne über dem Maximallohn von CHF 148'200 berücksichtigt werden.
Besonders empfehlenswert ist die Differenzdeckung (auch Sonderrisiko genannt). Diese fängt allfällige Leistungskürzungen im UVG wegen grobfahrlässigem Verhalten oder Eingehen von Wagnissen auf. Solche Leistungskürzungen sind bei Nichtberufsunfällen im Bereich Taggeld, Invalidenrente oder Hinterlassenenrente zugelassen.

